



Spezielles Angebot für Lernende der Klassen Detailhandel EBA

Im Herbstsemester 2025/26 (ab 18. August 2025 bis 1. Februar 2026) bieten wir die Möglichkeit an, ein Lernatelier zu besuchen.

Detailhandelsassistentinnen und -assistenten können ohne Einschränkung (auch mit Noten über 4), nach Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb, Lernateliers besuchen.

Lernatelier

Kurs-Nr.	Förderlehrperson	Tag	Zeit	Zi
9020	Selma Bonne	Mo	10:15 – 11:50	35

Die Lernenden bestimmen selbst, an welchen Aufgaben Sie im Lernatelier selbstständig arbeiten.

Die Förderlehrperson unterstützt Sie dabei.

Anmeldeschluss: Freitag, 4. Juli 2025 – 18.00 h
→ verlängert bis Donnerstag, 25. September 2025



Anmeldung → Sprechen Sie Ihre Anmeldung ab

- mit Ihrer Ausbilderin bzw. Ihrem Ausbilder
- mit Ihrer Klassenlehrperson

Anmeldung via Internet-Link <https://intranet.tam.ch/dhz>

Alle Lernenden, die berechtigt sind, ein Lernatelier zu besuchen, erhalten automatisch Zugriff auf die Ausschreibungen (Newsticker) und können sich direkt einschreiben.

Durchführung Die Kurse werden nur durchgeführt bei genügender Anzahl Teilnehmer. Die Lernenden werden per E-Mail informiert, ob ihr Kurs durchgeführt oder mangels Teilnehmer abgesagt wird.

Absenzen Die Anmeldung ist freiwillig, der regelmässige Kursbesuch nach erfolgter Einschreibung jedoch obligatorisch.

Abmeldung Eine Abmeldung vom Kurs während dem laufenden Semester ist nicht möglich.

Hinweis

Für Lernende der Berufsfachschulen des Kantons Zürich ist der Besuch von Frei- und Stützkursen unentgeltlich. Für bestimmte Kurse wird ein Materialgeld erhoben.

Für Lernende ausserkantonaler Berufsfachschulen wird für den Besuch von Frei- und Stützkursen ein Kursgeld erhoben.

BBG, Art. 22: Wer im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllt, kann Freikurse ohne Lohnabzug besuchen. Der Besuch erfolgt im Einvernehmen mit dem Betrieb. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton.

Ist eine lernende Person im Hinblick auf eine erfolgreiche Absolvierung der Berufsfachschule auf Stützkurse angewiesen, so kann die Berufsfachschule im Einvernehmen mit dem Betrieb und mit der lernenden Person den Besuch solcher Kurse anordnen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton.

Der Besuch erfolgt ohne Lohnabzug.